

C13 - BAUSTEIN PLUS

1. TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

- 1.1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB mitversichert.
- 1.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

2. TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN - VORBEREITUNGSHANDLUNG

- 2.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen fremder Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.
- 2.2. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Schäden an:
 - 2.2.1. Sachen für deren Montage deren Transport notwendig ist oder diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden.
 - 2.2.2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - 2.2.3. Sachen, die die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 2.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

3. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen die die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 3.2. Schäden an diese Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.3. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

4. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN DURCH BEHINDERUNG

- 4.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, vom Versicherungsschutz umfasst. Behinderung ist dabei ein Geschehen durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.
- 4.2. Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB findet Anwendung.
- 4.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben für diese Deckungserweiterung Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen:
 - 4.3.1. einer Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB

- 4.3.2. des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produktheftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden
 - 4.3.3. Verlustes, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien
 - 4.3.4. Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen,
 - 4.3.5. Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung,
 - 4.3.6. Verstöße beim Zahlungsakt,
 - 4.3.7. Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen,
 - 4.3.8. Verlustes oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie
 - 4.3.9. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.
- 4.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

5. TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN

- 5.1. Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen mitversichert. Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB bleibt unverändert aufrecht.
- 5.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

6. NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN

- 6.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 1, Artikel 7, Punkt 1.1 sowie Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkten nach Lieferung oder einer geleisteten Arbeit nach Übergabe Sachen des Auftraggebers beschädigt (Sachschaden) und wiederhergestellt werden müssen.
- 6.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB besteht im Rahmen dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
- 6.3. Abweichend von Artikel 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Nachbesserungsarbeiten (Nachbesserungsbegleitschäden), welche ausschließlich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten.

Nachbesserungsbegleitschäden, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten, aber auf eine mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

- 6.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

7. BAUHERRNHAFTPFLICHT (AUSFALLSRISIKO)

- 7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einer Baukostensumme von EUR 1.000.000,-. Voraussetzung ist, dass die

technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

- 7.2. Abweichend von Artikel 1, Punkt 1 und Artikel 7, Punkt 1.3 AHVB gilt der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 auch, wenn das Bauherrnrisiko vertraglich an den Versicherungsnehmer überantwortet wurde.
- 7.3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund derartiger Schäden sind jedoch mitversichert, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- 7.4. Unabhängig von vereinbarten Bausteinen, Klauseln, Zusatz- oder Sondervereinbarungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Schäden durch Verstaubungen für diese Deckung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.5. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

8. BAUKOORDINATION

Im Rahmen des Versicherungsvertrages gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem BauKG mitversichert.

9. GENERALUNTERNEHMERRISIKO

Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer im gesetzlich zulässigen Ausmaß.

10. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,-- in jedem Versicherungsfall.